

Die Shantung- oder Tussah-Gewebe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **10 (1903)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Textilbezirkes sich zu einem Verband zusammen und als sich die kürzlich im Ausstand befindlichen Arbeiter einer Krawattenstoff-Fabrik dem Schiedsspruch eines je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden Gewerbegerichts nicht fügen wollten, drohten die Fabrikanten mit der Arbeitssperre für den ganzen Bezirk. Insofern kam es nicht zum Streik, als die Weber der streikenden Firma sich eines bessern bannen und nachgaben, wodurch ein immenser Schaden zum Nachteil der vielen tausend Arbeiter, der Arbeitgeber und des ganzen Bezirkes überhaupt glücklich abgewendet werden konnte.

Die Arbeitszustände in den andern textilindustriellen Ländern, wie Frankreich, Italien und Oesterreich dürften namentlich in Bezug auf die Seidenindustrie in mancher Beziehung interessante Bilder bieten; denn auch dort hat man in Sachen der Einführung des Zweistuhlsystems gegenüber Arbeiterführern und einer zum teil nicht sehr willfährigen Arbeiterschaft mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden. Trotzdem man auch dort von Seite der Arbeitgeber technischen Neuerungen grosse Aufmerksamkeit zu teil werden lässt, ist es immer noch sehr zweifelhaft, namentlich in den beiden letzterwähnten Ländern, ob sich die Arbeiterschaft zur Ausnützung der gebotenen Vorteile wirklich herbeilässt oder ob sich nicht jeweils ein hartnäckiger, durch streitbare Führer geschürter Widerstand bemerkbar machen wird.

Wir leben in einer Zeit, wo oft aus geringfügigen Ursachen mit Arbeiterausständen gedroht wird und können wir uns unserer glückselig schätzen, dass durch die Schaffung des schweizerischen Fabrikgesetzes, welches am 23. März 1877 in Kraft getreten ist, die Grundlage zu einem den Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter möglichst gerecht werdenden Verhältnis geschaffen worden ist. An der Ausarbeitung dieses Gesetzes hat Herr Dr. Schuler, der nachherige eidgenössische Fabrikinspektor des ersten Kreises, in hervorragender Weise mitgewirkt. Nach 24jähriger Tätigkeit in diesem Amte trat Herr Dr. Schuler am 1. April 1902 in den Ruhestand, um sich seither mit der Ausarbeitung eines grössern Werkes über die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes zu befassen, welches sich nun in Druck befindet. Nach den vielen hervorragenden Schriften aus seiner frühern Zeit zu schliessen, unter welchen wir diejenige über „Die sozialen Zustände in der Seidenindustrie in der Ostschweiz“ als treffliche Schilderung der heutigen Verhältnisse in unserer Seidenindustrie besonders hervorheben, dürfte diese letzte Arbeit des leider am 8. Mai d. J. verstorbenen hochverdienten Mannes ein wertvolles Vermächtnis zu Nutz und Förderung unserer schweizerischen Arbeitsverhältnisse sein.

Wir glauben unsere Abhandlung nicht besser abschliessen zu können, als durch eine Stelle eines in der „N. Z. Z.“ erschienenen Nachrufes zu Ehren des Dr. Fridolin Schuler, welche speziell seine Tätigkeit als Fabrikinspektor berührt:

„Seit 1878 war er nun der eigentliche Schöpfer des Fabrikinspektorates. Damals galt es für ihn einen

grossen Widerstand zu überwinden, da sowohl Arbeitgeber als auch Arbeiter der neuen Institution mit Misstrauen entgegneten. Der dem Verstorbenen eigene feine Takt half ihm überall über die Klippen hinweg. Dazu kam, dass er sein Amt nicht mit polizeilicher Kleinigkeitskrämerei ausübte, sondern immer sowohl beim Arbeiter als auch beim Fabrikherrn durch Belehrung zu wirken versuchte. Von seinem Amte hatte er überhaupt eine hohe, ideale Auffassung. Die wissenschaftliche Erforschung des ihm unterstellten Gebietes, und ein darauf begründetes Handeln lag ihm in erster Linie am Herzen. Oft wurde er deshalb von den Arbeiterkreisen nicht verstanden; diese hätten manchmal ein rücksichtsloseres Vorgehen gegen die Arbeitgeber erwartet. Die unbeugsame Rechtlichkeit, die ihn bei seiner ganzen Amtsführung leitete, liess aber bald solche Begehren verstummen. Man wusste, dass Dr. Schuler der Mann war, unnachsichtlich da einzugreifen, wo es nötig war, dass er aber auch ungerechtfertigten Klagen kein Gehör schenkte. Das Zutrauen seiner vorgesetzten Behörde besass er im weitesten Masse. Ja, man darf ruhig sagen, dass seit dem Jahr 1878 bis zu seinem Rücktritt auf dem Gebiet der Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung nichts vorgenommen wurde, ohne dass man vorher seinen Rat eingeholt hätte. Stets wurde er von den national- und ständerätlichen Kommissionen für Arbeiterfragen zu den Beratungen beigezogen; zuletzt noch gehörte er der grossen Kommission betr. Kranken- und Unfallversicherung an. Gleich an dieser Stelle muss aber auch hervorgehoben werden, dass seiner persönlichen Initiative fast alle Fortschritte auf diesem schwierigen Gebiet sozialer Gesetzgebung zu verdanken sind. Erwähnen wollen wir hier nur die in neuester Zeit erlassenen Vorschriften betr. den Neu- und Umbau von Fabrikanlagen, betr. die Frauen- und Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben u. s. w. In seiner Stellung hatte Dr. Schuler eine ganz gewaltige schriftliche Arbeitslast zu bewältigen. Zahllose Berichte, Gutachten, Entwürfe für neue Reglemente und Gesetze tragen seine Unterschrift.“

In dieser vermittelnden, Gegensätze vermeidenden Tätigkeit wird auch künftighin die Förderung der sozialen Wohlfahrt zu suchen sein, währenddem schlechtberatende und einen einseitigen Standpunkt einnehmende Arbeiterführer nicht nur den Arbeitern und Arbeitgebern, sondern damit auch dem ganzen betreffenden Industriebezirk namenlosen Schaden verursachen können.

F. K.

Die Shantung- oder Tussah-Gewebe.

Der „B. C.“ enthält über diese Gewebe, welche gegenwärtig von der Mode bevorzugt werden, einige interessante Ausführungen, welche wir hiemit zur Kenntnis unserer Leser bringen:

Bei dem grossen Interesse, welches in dieser Saison an den Shantung-Geweben genommen wird, ist es wohl angebracht, näher auf den Artikel einzugehen. Das Rohmaterial der unter diesem Namen in den Handel kommenden Gewebe ist vorwiegend Tussahseide, so-

wohl für die Kette, wie auch für den Schuss. Tussah ist das dickfädige Gespinnst des in China, Indien und Madagaskar ungezüchtet lebenden Seidenspinners. Das Charakteristische des Rohmaterials ist die dunkle Farbe und vor allen Dingen die unregelmässige Dicke und das Knotige des Fadens. Letztere störende und für den Fabrikanten unangenehme Erscheinung tritt selbst bei den feinen Marken zutage und macht die geringen Qualitäten für die Gewebe, welche für den europäischen oder amerikanischen Markt bestimmt sind, unbrauchbar. Sämtliche bessere Qualitäten in Shantungs sind aus Tussah-Kettseide und Tussah-Trame gefertigt, während die geringeren Erzeugnisse oftmals Grège-Kette haben und mit Tussah eingeschlagen sind. Zu erwähnen bleiben hier noch die vielen Imitationen, welche ganz aus Schappeseide hergestellt und mit den echten Tussahseiden nur die Farbe gemein haben. Diese Stoffe sind im Stück gefärbt, während die Tussahgewebe meist roh verarbeitet werden.

In grösseren Quantitäten kommen diese Shantungs erst seit einigen Jahren nach Europa herüber und zwar hauptsächlich aus China. Den Bewohnern dieses Landes gebührt auch das Verdienst, den Artikel zuerst fabriziert zu haben. Die Chinesen weben ihn auf Handstühlen und lassen die Ware abkochen, damit sie den klebrigen Bastgehalt verliert. Diese Behandlung nennt man infolgedessen auch „Entbasten“. Diese ist unbedingt notwendig, da der Stoff andernfalls, mit Wasser bespritzt, hässliche dunkle Flecken zeigen würde, die sich nicht mehr entfernen lassen. Die europäischen Imitationen, die seit ungefähr einem Jahre in grösseren Quantitäten auf den Markt kommen, werden nach dem Entbasten leicht appetitiert, so dass die Ware geschmeidig wird und einen höhern Seidenglanz hat, als die ostasiatische.

Von den europäischen Konkurrenzqualitäten hat sich wohl die deutsche Ware am besten eingeführt. Die Färber und Appreteure hatten nach vielen Versuchen die rechte Behandlung getroffen und unterstützten auf diese Weise die Fabrikanten recht wirksam. Die chinesische Ware ist leicht und sicher von den europäischen Qualitäten durch ihren festen Einschlag zu unterscheiden. Während nämlich die deutschen Shantungs eine offene, armureartige Bindung haben, zeigt die Originalware eine geschlossene Taffetbindung.

In gemusterten Shantungs haben die Chinesen nicht viel Brauchbares gemacht, es sind fast nur Kammmaschinen-Effekte, wie kleine, eckige Punkt-, Bohnen- oder Strichmuster, ausserdem einige Streifen.

In deutscher Ware bringt man dagegen besonders in billigen und mittleren Qualitäten schöne Sachen im Bombengeschmack auf grossfaçoniertem, aber doch ziemlich leerem Grund. Diese Ausführungen finden reissenden Absatz.

Noch mehr Nachfrage herrscht nach gefärbten Shantungs, obwohl sich diese gar nicht vorteilhaft präsentieren. Das spröde Tussah-Gewebe wird durch das Färben offen und rauh, wodurch dann die Mängel der Fabrikation und des Rohmaterials erst recht zu Tage treten, indem man alle Fehlerchen, die bei der Rohware ohne Anstand mit in den Kauf genommen werden, deutlich sehen kann. Dies führt zu mancher Beanstandung,

die den Importeur mitunter schwer schädigen, obwohl dem Mangel nicht abzuhelfen ist. Die Eigenheiten des Artikels sind bei den Konsumenten noch zu wenig bekannt. Diese Shantungs werden zum grossen Teil in England und Frankreich gefärbt. In dieser Saison hat man auch in Deutschland die Ware ebenso schön ausgerüstet.

Alsdann geben die Shantungs bedruckt einen äusserst gangbaren Blousen- und Kleiderartikel ab. Die Dessins hierbei sind fast ausnahmslos Punkte in allen Grössen und zwar auf écreu Fond.

In den Sommermonaten werden die Shantungs-Artikel eine solch mannigfache und vielseitige Verwendung finden, wie wir sie wohl seit langem nicht mehr in der Seidenindustrie zu beobachten hatten. Nach der Lage der Sache ist es augenscheinlich, dass die europäische Seidenindustrie sich in den Tussahgeweben einen neuen lohnenden Artikel geschaffen hat.

Sollten die Shantungs nämlich in den nächsten Jahren wieder von der Mode begünstigt werden, so wird der Osten wohl keine so grosse Rolle mehr dabei spielen, sondern diese der einheimischen Industrie abtreten müssen.

Zolltarife.

Russland. Der neue russische Zolltarif vom 13./26. Januar 1903 sieht folgende Ansätze vor: (Die Zölle sind in Gold-Rubel per Pud = 16 kg. 380 gr. oder per Pfund = 409 gr. zu entrichten):

	Gold-Rubel
Nr. 180. Seidenabfälle, per Pud	3.—
Rohseide oder Grège „ „	10.—
Anmerkung: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Tarifs wird der Zoll auf Rohseide von 10 auf 20 Rubel erhöht, fünf Jahre später auf 30 Rubel.	
Nr. 195. Seidene gewobene Tücher und Stoffe, auch Foulards (mit Ausnahme der in Nr. 196 genannten), Bänder, Beuteltuch, Sammet etc. per Pfund	12.40
Nr. 196. Seidene Foulards, die auf dem fertigen Gewebe bedruckt sind, in Stücken und Tüchern per Pfund	7.50 u. Zuschlag v. 10 %
Nr. 197. Halbseidene gewobene Tücher, Stoffe, Bänder, Wachstaffet, per Pfund	5.—

Norwegen. Die Einfuhr von Waren aus Ganz- und Halbseide bezifferte sich im Jahr

1900 auf 62,188 kg im Wert von 2,098,200 Kronen

1901 „ 64,977 „ „ „ „ 2,173,800 „

Hauptlieferant für Seidenwaren ist Deutschland; ein wohl nicht unbedeutender Teil unseres Exportes nach Norwegen gelangt durch deutsche Vermittlung nach dem Norden. Aus Deutschland wurden eingeführt (ohne Posamenterie-waren und Konfektion)

		1900	1901
Waren aus Ganzseide	in Kronen	505,800	602,200
Waren aus Halbseide	„ „	830,000	767,800